

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

Ständiger Ausschuss

„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“

- LAWA-AO -



Textbausteine

**für die Begründung von Fristverlängerungen wg. unverhältnismäßig
hohem Aufwand (Kosten)**

(PDB 2.7.10)

Stand 5. Februar 2014

Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

Ständiger Ausschuss „Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“ (LAWA-AO)

Obmann: Herr Prof. Dr. Martin Socher

Bearbeitet im Auftrag des LAWA-AO von

Winfried Schreiber,

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Berichterstatte)

Nanni Amann,

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Dr.-Ing. Werner Wahliß,

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Dr.-Ing. Steffen Ochs,

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Thomas Menzel,

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

und abgestimmt mit dem LAWA-AR.

LAWA-AO Geschäftsstelle

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Archivstraße 1

01097 Dresden

Dresden, Februar 2013

1 VERANLASSUNG

Auf Grundlage der „Handlungsempfehlung für die Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach Wasserrahmenrichtlinie bis Ende 2013“, die mit Stand 30. Januar 2013 von der 145. LAWA-Vollversammlung zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen wurde, soll für das Produktdatenblatt 2.4.3 „Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand“ des LAWA-Arbeitsprogramms 2013-2015 ein „Textbaustein“ erarbeitet werden, der für künftige Bewirtschaftungspläne zur Verfügung steht. Er soll in den analogen Bewirtschaftungsplan in Kapitel 5.2 Umweltziele und Ausnahmen für Oberflächenwasserkörper, der im Nachgang zur 146. LAWA-VV im Rahmen eines Umlaufverfahrens abgestimmten Mustergliederung für den Bewirtschaftungsplan 2016-2021 nach WRRL, und ggf. auch in das WISE-Reporting aufgenommen werden können.

2 VORBEMERKUNG

Die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung sind in § 29 Abs. 2 WHG für Oberflächengewässer, in § 44 in Verbindung mit § 29 WHG für Küstengewässer und in § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 29 WHG für das Grundwasser in Umsetzung des Art. 4 Abs. 4 a WRRL festgelegt, der hierbei eine "vernünftige Einschätzung"; „anhand geeigneter, eindeutiger und transparenter Kriterien“ fordert (vgl. Erwägungsgrund 30 zur WRRL). Da bei Fristverlängerungen die Bewirtschaftungsziele der WRRL erhalten bleiben, kann an ihre Begründung grundsätzlich ein niedrigeres Anforderungsniveau gestellt werden, als bei abweichenden Bewirtschaftungszielen (siehe hierzu CIS-20)¹. Die Unverhältnismäßigkeit der Kosten für die Zielerreichung kann für einzelne Wasserkörper und die dort notwendigen Maßnahmen oder Maßnahmen-kombinationen begründet werden. Möglich ist auch eine Bewertung von summierten Maßnahmenkosten für mehrere Wasserkörper, bis hin zu einem gesamten Maßnahmenprogramm.

In den deutschen Bewirtschaftungsplänen in der ersten Fassung von 2009 wurde überwiegend von Fristverlängerungen Gebrauch gemacht. Die grundsätzli-

¹ CIS-20, Seite 18: “ ...setting less stringent objectives requires more information and in-depth assessment of alternatives than those for extending the deadline. “

che Entscheidung, ein Maßnahmenprogramm stufenweise durchzuführen, um so die Kosten auf einen größeren Zeitraum zu verteilen, gilt dann auch für die folgenden Bewirtschaftungsperioden. Dementsprechend wird im Textbaustein in Abschnitt 3.1 die Entscheidung für Fristverlängerungen retrospektiv mit der 2009 bestehenden Ausgangslage der Maßnahmenplanung in Deutschland begründet. Diese Begründung kann in die aktualisierten Fassungen der Bewirtschaftungspläne von 2015 und 2021 übernommen werden.

Die konkreten Fristverlängerungen für die einzelnen Wasserkörper wurden 2009 in Deutschland jedoch nach unterschiedlichen Verfahren festgelegt. Die Textbausteine in Abschnitt 3.2 für entsprechende Begründungen sind daher verfahrens- bzw. länderspezifisch anzuwenden. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich bei der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in 2015 und 2021 die Fristverlängerungen ändern.

Für eine schlüssige Gesamtbegründung können die nach gemeinsamem Verständnis der LAWA (2009) dargestellten Begründungstypen „natürliche Gegebenheiten“ (N1 bis N3) sowie „technische Durchführbarkeit“ (T1 bis T7) falls zutreffend mit dem im vorliegenden Papier thematisierten Begründungstyp „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ (U1a bis U4) kombiniert werden.

3 TEXTBAUSTEINE

3.1 TEXTBAUSTEIN FÜR DIE BEGRÜNDUNG AUF EBENE DER MAßNAHMENPROGRAMME

Die deutschen Bewirtschaftungspläne 2009 sehen für 79% der Wasserkörper, also die weit überwiegende Mehrheit, Fristverlängerungen vor. Die Höhe der Gesamtkosten spielte bereits bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und der grundsätzlichen Entscheidung, umfangreiche Fristverlängerungen anzuwenden, eine wesentliche Rolle. Ein wesentlicher Grund dafür ist der hohe Gesamtaufwand für die Umsetzung der WRRL, der dadurch bedingt ist, dass nur 9,5% der Oberflächenwasserkörper und 62% der Grundwasserkörper in Deutschland bereits in einem guten Zustand waren.

Ökonomisch maßgeblich für die Maßnahmenplanung waren die Kosteneffizienz der Maßnahmen sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach deutschem Haushaltsrecht. Die Kosten zur Umsetzung der bundesweit aufgestellten Maßnahmenprogramme für die erste Bewirtschaftungsperiode 2010 bis 2015 liegen in der Höhe von ca. 9,3 Mrd. Euro. Das entspricht im Bundesdurchschnitt rund 20 Euro pro Einwohner und Jahr². Diese Belastung der Bürgerinnen und Bürger bzw. der öffentlichen Haushalte in dieser Größenordnung wurde mit der Verabschiedung der Maßnahmenprogramme durch die (nach Landesrecht) zuständigen Entscheidungsträger, wie Parlamente oder Regierungen der Länder, gebilligt. Die Größenordnung entspricht auch der im Rahmen des BalticStern-Projekts ermittelten Zahlungsbereitschaft der Deutschen für Maßnahmen zur Reduzierung der Eutrophierung der Ostsee in Höhe von 20 Euro pro Person und Jahr³. Die bisherige Maßnahmenplanung in Deutschland ist darauf ausgelegt, die Umweltziele der Richtlinie im Wesentlichen ohne Zielabsenkungen bis 2027 vollständig zu erreichen. Unter der An-

² eine Fortschreibung und Harmonisierung der Kostendaten wurde in der 137. LAWA-VV ange-regt

nahme, dass für die vollständige Umweltzielerreichung bis 2027 in den nächsten zwei Bewirtschaftungsperioden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmenprogramme in ähnlicher Größenordnung anfallen werden, wie für den ersten Zeitraum angesetzt, hätte die jährliche Kostenbelastung also mindestens dreifach höher gelegen, wenn die Zielerreichung ohne Fristverlängerungen über drei Bewirtschaftungsperioden avisiert worden wäre.

Maßgeblich für diese Bewertung ist auch die Tatsache, dass in Deutschland Maßnahmen, z. B. im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie, nahezu vollständig umgesetzt sind. Die Investitionen sowie Reinvestitionen zum Erhalt und zur Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur erzeugen bereits eine hohe Grundbelastung von rd. 440 Euro je Haushalt und Jahr für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Diese Grundbelastung hat erhebliche Bedeutung für die Zahlungsbereitschaft für die Umsetzung der WRRL.

Länderspezifisch zu ergänzende Textteile

Für den zweiten Umsetzungszyklus sind mit den Maßnahmenprogrammen Investitionen in Höhe von ...Mio. vorgesehen.

Dieses Investitionsvolumen wird unter Zugrundelegung der zuvor dargestellten Zahlungsbereitschaft als verhältnismäßig angesehen.

3.2 Textbausteine für die Begründung auf Wasserkörpererebene

Für die Inanspruchnahme einer Fristverlängerung bei den einzelnen Wasserkörpern wird ergänzend zu der Begründung auf Ebene des Maßnahmenprogramms folgende spezifische Begründung herangezogen, die länderspezifisch zu ergänzen ist:

Länderspezifisch zu ergänzende Textteile

Alternative 1

***Priorisierungsverfahren** zur erforderlichen zeitlichen Staffelung der Maßnahmenumsetzung erläutern*

Beispielsweise können folgende Argumente angeführt werden:

- *Akzeptanz*
- *rechtliche Umsetzbarkeit*
- *Unsicherheiten hinsichtlich der Effizienz*

Alternative 2

Vorgehensweise zur Identifizierung unverhältnismäßiger Kosten mit Kostenschwellenwerten erläutern

(vgl. Nr. 3.2 der Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen wg. unverhältnismäßig hohem Aufwand – PDB 2.4.3)

Alternative 3

Vorgehensweise zur Identifizierung unverhältnismäßiger Kosten mit Kosten-Nutzen-Abwägungen erläutern

(vgl. Nr. 3.2 der Handlungsempfehlung für die Begründung von Fristverlängerungen wg. unverhältnismäßig hohem Aufwand – PDB 2.4.3)